



## Meldebogen für Tätigkeitsschwerpunkte

Senden oder faxen (733405-9999) Sie diesen Bogen bitte ausgefüllt an die Kammer, wenn Sie Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen Ihrer Praxistätigkeit ausweisen möchten.

---

Zahnärztekammer Hamburg  
Postfach 76 12 67  
22062 Hamburg

<b>Bitte ausfüllen:</b> <i>Name, Vorname, Titel, Praxisanschrift und Te- lefon →</i>	

Ich erkläre, dass ich folgende(n) Tätigkeitsschwerpunkt(e) in meiner Praxis anbiete, führen und ausweisen möchte (**es können maximal zwei Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden**):

- Funktionsdiagnostik / -therapie
- Implantologie
- Parodontologie
- Endodontie
- Kinderzahnheilkunde
- Naturheilkunde

Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, da ich in dem betreffenden Schwerpunkt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfüge und zum Zeitpunkt dieser Erklärung seit mindestens zwei Jahren nachhaltig in dem betreffenden Schwerpunkt tätig bin.

Mit der Aufnahme meiner Praxisanschrift in Tätigkeitsschwerpunktlisten und dem Suchalgorithmus in der Internetdatenbank der Zahnärztekammer Hamburg bin ich einverstanden. Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Praxisstempel:

Hamburg, den

eigenhändige Unterschrift:

## Hinweise zur Meldung von Tätigkeitsschwerpunkten an die Kammer:

- (1) Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Schwerpunkt, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und nachhaltig im betreffenden Schwerpunkt (Teilgebiet der Zahnmedizin) tätig sein.
- (2) Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte erstmalig ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz seit mindestens zwei Jahren vor der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes nachhaltig in dem betreffenden Gebiet tätig ist.
- (3) Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat interessengerecht, sachangemessen und nicht irreführend zu erfolgen.
- (4) Den Angaben muss der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
- (5) Insgesamt dürfen **bis zu zwei Tätigkeitsschwerpunkte** geführt werden.
- (6) Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat **personenbezogen** zu erfolgen.
- (7) Das Führen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte sollte der Zahnärztekammer angezeigt werden.
- (8) Die Zahnärztekammer kann sich anlassbezogen das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes nachweisen lassen.